Deutscher Bundestag **Drucksache 14/6028**

14. Wahlperiode 14. 05. 2001

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung einer „Stiftung Jüdisches Museum Berlin“

A. Problem und Ziel

Errichtung einer rechtsfähigen bundesunmittelbaren Stiftung des öffentlichen Rechts, die an die Stelle der bisherigen gleichnamigen landesunmittelbaren Stiftung treten soll. Damit soll der durch den einzigartigen Museumsneubau von Daniel Libeskind sichtbar zum Ausdruck gekommenen gewandelten Bedeutung des Jüdischen Museums Berlin Rechnung getragen werden; mit der vorgesehenen Eröffnung am 9. September 2001 wird dort das bedeutendste Museum für jüdische Kultur und Geschichte in Deutschland beherbergt sein. Über die Umwandlung besteht zwischen der Bundesregierung und dem Senat von Berlin Einvernehmen. Letzterer wird dem Abgeordnetenhaus von Berlin einen Gesetzentwurf zur Auflösung der Landesstiftung zuleiten, der zeitgleich mit dem vorliegenden Bundesgesetz zum 1. September 2001 in Kraft treten soll.

B. Lösung

Erlass eines Gesetzes als Voraussetzung für die Errichtung einer rechtsfähigen Stiftung des öffentlichen Rechts durch den Bund.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Zwischen dem Land Berlin und dem Bund wurde Einvernehmen erzielt, dass die „Stiftung Jüdisches Museum Berlin“ im Rahmen des Hauptstadtvertrages zwischen dem Bund und dem Land Berlin gefördert wird.

Für den Betrieb der „Stiftung Jüdisches Museum Berlin“ sind bereits – auch für die derzeitige landesunmittelbare Stiftung gleichen Namens – im Bundeshaushalt 2001 und im Finanzplan des Bundes bis 2004 jährlich ein Bundeszuschuss in Höhe von 24 Mio. DM vorgesehen (Epl. 04). Das Land Berlin, das bis Ende 2000 die Finanzierungsverantwortung für die zur Auflösung anstehende Landesstiftung hatte, wird haushaltsmäßig entsprechend entlastet.

Das von der „Stiftung Jüdisches Museum Berlin“ genutzte Museumsgebäude befindet sich im Eigentum des Landes Berlin. Mit dem Senat des Landes Berlin ist abgestimmt, dass der Stiftung „zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben das

Grundstück und die Gebäude Lindenstraße 14 (sog. Libeskind-Bau und ehemaliges Collegienhaus) in Berlin-Friedrichshain-Kreuzberg unentgeltlich zur Nutzung überlassen (werden). Näheres wird in einer gesonderten Vereinbarung zwischen dem Land Berlin und der bundesunmittelbaren Stiftung geregelt." Eine solche Bestimmung (§ 2 Abs. 2) soll in den Gesetzentwurf des Berliner Senates zur Auflösung der bisherigen Landesstiftung aufgenommen werden. Mit Inkrafttreten des vorliegenden Errichtungsgesetzes wird der Bund das Land Berlin von den danach entstehenden Eigentümerlasten und -pflichten an dem zur Überlassung vorgesehenen Grundstück freistellen.

E. Sonstige Kosten

Sonstige Kosten, insbesondere für die Wirtschaft sowie Auswirkungen auf das Preisniveau, sind nicht zu erwarten.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER

Berlin, den 14. Mai 2001

022 (132) – 207 11 – Sti 12/01

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Platz der Republik

11011 Berlin

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung einer
„Stiftung Jüdisches Museum Berlin"

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Beauftragte der Bundesregierung für Angelegenheiten der Kultur und der Medien.

Der Bundesrat hat in seiner 763. Sitzung am 11. Mai 2001 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

[illegible]

Anlage

Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung einer „Stiftung Jüdisches Museum Berlin“

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1
Name, Sitz und Rechtsform der Stiftung

Unter dem Namen „Stiftung Jüdisches Museum Berlin“ wird mit Sitz in Berlin eine rechtsfähige bundesunmittelbare Stiftung des öffentlichen Rechts errichtet. Die Stiftung entsteht mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

§ 2
Zweck der Stiftung

(1) Zweck der Stiftung ist es, jüdisches Leben in Berlin und in Deutschland, die von hier ausgehenden Einflüsse auf das europäische und das außereuropäische Ausland sowie die Wechselbeziehungen zwischen jüdischer und nichtjüdischer Kultur zu erforschen und darzustellen, sowie einen Ort der Begegnung zu schaffen.

(2) Der Erfüllung dieses Zweckes dienen insbesondere:

1. Einrichtung und Unterhaltung des Gebäudeensembles des „Jüdischen Museums Berlin“ in Berlin, Lindenstr. 9-14, 10969 Berlin;
2. Übernahme und Unterhaltung der bestehenden Museumssammlung sowie deren Ausbau durch Erwerb weiterer Realien zur jüdischen Kultur und Geschichte (insbesondere Kunstwerke, Dokumente, Archivalien, Bücher und Gegenstände der Alltagskultur und der jüdischen Religionsausübung);
3. Aufbau, Unterhaltung und Weiterentwicklung einer ständigen Ausstellung;
4. Durchführung von wechselnden Sonderausstellungen, Vorträgen, Filmvorführungen, Diskussionsforen und weiteren Veranstaltungen mit deutscher und internationaler Beteiligung im Sinne des Stiftungszwecks;
5. Einrichtung und Unterhaltung eines Informationszentrums, einer Bibliothek, eines Archivs, eines internationalen Bildungs- und Forschungsinstituts sowie sonstiger Einrichtungen im Sinne des Stiftungszwecks;
6. Veröffentlichung von Werken über das Museum, seine Sammlungen und zur jüdischen Kultur und Geschichte;
7. Zusammenarbeit mit deutschen und internationalen Einrichtungen und Museen.

(3) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3
Stiftungsvermögen

(1) Auf die Stiftung gehen mit Inkrafttreten dieses Gesetzes in vollem Umfang Eigentum, Besitz, Forderungen und Rechte der bisherigen landesunmittelbaren „Stiftung Jüdisches Museum Berlin“ über, wenn und sobald ein Gesetz des Landes Berlin die Auflösung der Landesstiftung und diesen Vermögensanfall feststellt.

(2) Zur Erfüllung des Stiftungszwecks erhält die Stiftung einen jährlichen Zuschuss des Bundes nach Maßgabe des jeweiligen Bundeshaushaltsgesetzes.

(3) Die Stiftung ist berechtigt, Zuwendungen von dritter Seite anzunehmen. Die Annahme darf nur erfolgen, wenn damit keine Auflagen verbunden sind, die die Erfüllung des Stiftungszwecks beeinträchtigen.

(4) Zuwendungen Dritter können auch mit der Maßgabe erbracht werden, dass aus diesen Mitteln unselbständige Stiftungen oder Sonderfonds gebildet werden, die einen von dem Spender oder der Spenderin festzulegenden Namen tragen und im Rahmen der allgemeinen Aufgabenstellung der Stiftung zweckgebunden sind; hierzu bedarf es der Zustimmung des Stiftungsrates.

(5) Erträge des Stiftungsvermögens und sonstige Einnahmen sind nur im Sinne des Stiftungszwecks zu verwenden.

§ 4
Satzung

Die Stiftung gibt sich eine Satzung, die vom Stiftungsrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschlossen wird und der Genehmigung der auf Bundesebene für die Kultur zuständigen obersten Bundesbehörde bedarf. Das Gleiche gilt für Änderungen der Satzung.

§ 5
Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind

1. der Stiftungsrat
2. der Direktor oder Direktorin
3. der Beirat.

§ 6
Stiftungsrat

(1) Der Stiftungsrat besteht aus sieben, vom Bundespräsidenten für eine Amtszeit von fünf Jahren berufenen Mitgliedern:

1. zwei Vertretern oder Vertreterinnen des Bundes, die von der Bundesregierung benannt werden;
2. einem Mitglied, das der Bundespräsident auswählt;
3. einem Vertreter oder einer Vertreterin des Landes Berlin, der oder die vom Berliner Senat benannt wird;
4. einem Mitglied, das vom Zentralrat der Juden in Deutschland benannt wird;
5. zwei von der Bundesregierung nach vorheriger Anhörung des Direktors oder der Direktorin benannten sachverständigen Persönlichkeiten, deren Engagement geeig-

net ist, die Angelegenheiten der Stiftung in besonderer Weise zu fördern.

(2) Die Zahl der Stiftungsratsmitglieder kann durch die Satzung bis auf zwölf erhöht werden, wobei das Benennungsrecht für diese weiteren Mitglieder bei der Bundesregierung liegen muss.

(3) Für jedes Mitglied ist in gleicher Weise eine Stellvertretung zu berufen. Dem Stiftungsrat dürfen Mitglieder des Beirates nicht angehören; dies gilt nicht für den Vorsitz des Beirates.

(4) Wiederholte Berufung ist zulässig.

(5) Ein Mitglied oder stellvertretendes Mitglied, das als Inhaber eines öffentlichen Amtes berufen ist, scheidet mit Beendigung dieses Amtes aus dem Stiftungsrat aus. Scheidet jemand vor Ablauf der fünfjährigen Amtszeit aus, ist für den Rest der Amtszeit unverzüglich ein Nachfolger oder eine Nachfolgerin zu berufen.

(6) Der Stiftungsrat wählt eines der von der Bundesregierung entsandten Mitglieder in den Vorsitz und eines der nach Absatz 1 Nr. 2 bis 5 berufenen Mitglieder in den stellvertretenden Vorsitz. Wiederwahl ist zulässig.

(7) Der Stiftungsrat entscheidet in allen Angelegenheiten, die für die Stiftung und ihre Entwicklung von grundsätzlicher und besonderer Bedeutung sind. Dazu gehören insbesondere die Grundzüge der Programm- und Ausstellungsgestaltung, die Satzung, der Haushaltsplan sowie bedeutsame Personalentscheidungen. Der Stiftungsrat überwacht die Tätigkeit des Direktors oder der Direktorin; der Direktor oder die Direktorin hat hierzu im Stiftungsrat zu berichten.

(8) Das Nähere regelt die Satzung.

§ 7
Verfahren des Stiftungsrates

(1) Der Stiftungsrat entscheidet in der Regel in Sitzungen, die der oder die Vorsitzende nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal im Jahr einberuft. Auf Antrag von mindestens der Hälfte der Mitglieder muss der oder die Vorsitzende eine Sitzung einberufen.

(2) An den Sitzungen des Stiftungsrates nehmen der Direktor oder die Direktorin und der oder die Vorsitzende des Beirates mit Rederecht teil, soweit der Stiftungsrat im Einzelfall nichts anderes beschließt. Der Direktor oder die Direktorin ist jederzeit berechtigt, Anträge zu stellen.

(3) Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder sich an einer schriftlichen Abstimmung beteiligenden Mitglieder, soweit nicht in diesem Gesetz oder der Satzung etwas anderes vorgesehen ist. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag. Haushaltsangelegenheiten dürfen nicht gegen die Stimmen der Vertreter und Vertreterinnen des Bundes entschieden werden. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Eine Beschlussfassung im schriftlichen oder fernschriftlichen Umlaufverfahren ist zulässig, wenn alle Stiftungsratsmitglieder sich mit diesem Verfahren schriftlich oder fernschriftlich einverstanden erklärt haben und sich mindestens zwei Drittel der Mitglieder an der Abstimmung beteiligen.

§ 8
Direktor/Direktorin

(1) Der Direktor oder die Direktorin wird vom Stiftungsrat nach Anhörung des Beirates berufen. Die Berufung ist nur mit den Stimmen der Vertreter und der Vertreterinnen des Bundes im Stiftungsrat möglich. Die Vertretung des Direktors oder der Direktorin regelt die Satzung.

(2) Der Direktor oder die Direktorin führt die Geschäfte der Stiftung. Er oder sie entscheidet in allen Angelegenheiten der Stiftung, soweit dafür nicht der Stiftungsrat zuständig ist. Er oder sie vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.

§ 9
Beirat

(1) Der Beirat hat mindestens fünf und höchstens 15 Mitglieder. Sie werden vom Stiftungsrat für fünf Jahre berufen, nachdem dieser Vorschläge des Direktors oder der Direktorin eingeholt hat. Erneute Berufung ist zulässig. Nach Maßgabe der Satzung können stellvertretende Mitglieder berufen werden. § 6 Abs. 5 gilt entsprechend.

(2) Der Beirat berät den Stiftungsrat und den Direktor oder die Direktorin in fachlichen Fragen.

(3) Die Mitglieder des Beirates wählen aus ihrer Mitte jeweils eine Person in den Vorsitz und in den stellvertretenden Vorsitz. Der oder die Vorsitzende beruft die Beiratssitzungen ein und leitet sie.

(4) Das Nähere regelt die Satzung.

§ 10
Ehrenamtliche Tätigkeit

Die Mitglieder des Stiftungsrates und des Beirates üben ihre Tätigkeit unentgeltlich aus. Die Erstattung von Reisekosten und sonstigen Auslagen richten sich nach den Bestimmungen, die für die unmittelbare Bundesverwaltung gelten.

§ 11
Aufsicht, Haushalt, Rechnungsprüfung

Die Stiftung untersteht der Rechtsaufsicht der auf Bundesebene für die Kultur zuständigen obersten Bundesbehörde.

Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie für die Rechnungslegung der Stiftung werden die Bestimmungen entsprechend angewandt, die für die unmittelbare Bundesverwaltung gelten. Die Haushalts- und die Wirtschaftsführung der Stiftung unterliegen der Prüfung durch den Bundesrechnungshof.

§ 12
Beschäftigte

(1) Die Geschäfte der Stiftung werden in der Regel durch Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen (Angestellte und Arbeiter) wahrgenommen. Auf diese sind die für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen des Bundes jeweils geltenden Tarifverträge und sonstigen Bestimmungen anzuwenden.

(2) Die Stiftung übernimmt zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes alle Rechte und Pflichten aus den be-

stehenden Arbeits- und Ausbildungsverhältnissen der bisherigen landesunmittelbaren „Stiftung Jüdisches Museum Berlin“.

(3) Die Stiftung besitzt Dienstherrenfähigkeit im Sinne des § 121 des Beamtenrechtsrahmengesetzes. Der oder die Vorsitzende des Stiftungsrates ist oberste Dienstbehörde und ernennt die Beamten und Beamtinnen der Stiftung, soweit nicht die Befugnis zur Ernennung durch die Satzung dem Direktor oder der Direktorin übertragen ist.

§ 13
Berichterstattung

Die Stiftung legt regelmäßig einen öffentlich zugänglichen Bericht über ihre bisherige Tätigkeit und ihre Vorhaben vor.

§ 14
Gebühren

Die Stiftung kann nach näherer Bestimmung der Satzung Gebühren und sonstige Entgelte für die Benutzung von Stiftungseinrichtungen und für Veranstaltungen erheben.

§ 15
Dienstsiegel

Die Stiftung führt ein Dienstsiegel.

§ 16
Übernahme von Rechten und Pflichten

(1) Mit ihrem Entstehen übernimmt die „Stiftung Jüdisches Museum Berlin“ die Rechte und Pflichten, welche für die zum selben Zeitpunkt aufgelöste landesunmittelbare Stiftung gleichen Namens begründet worden sind.

(2) Erster Direktor der Stiftung wird der Direktor der aufgelösten Stiftung. Bis zur unverzüglichen Konstituierung des Stiftungsrates führt der Stiftungsrat der aufgelösten Stiftung kommissarisch dessen Geschäfte.

(3) Für die Zeit bis zum Inkrafttreten der nach § 4 vorgesehenen Satzung findet die Verordnung des Landes Berlin über die Satzung der „Stiftung Jüdisches Museum Berlin“ vom 23. Juni 1999 (GVBl. S. 359) entsprechende Anwendung.

§ 17
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am gleichen Tage in Kraft wie dasjenige des Landes Berlin, das die bestehende „Stiftung Jüdisches Museum Berlin“ auflöst und den Vermögensanfall an die durch dieses Gesetz errichtete „Stiftung Jüdisches Museum Berlin“ bestimmt. Der Beauftragte der Bundesregierung für die Angelegenheiten der Kultur und der Medien gibt den Tag des Inkrafttretens im Bundesgesetzblatt bekannt.

Begründung

A. Allgemeine Vorbemerkungen

1. Schon lange vor seiner Eröffnung findet das Jüdische Museum Berlin weit über die Stadt- und Landesgrenzen hinaus große Beachtung. Mehr als 300 000 Menschen haben seit Februar 1999 das noch leere Gebäude in Berlin besucht. Diese bundesweite Präsenz des Projektes ist ein deutliches Zeichen dafür, dass im wiedervereinigten Deutschland – neben einem offensichtlichen Interesse für Architektur – ein großes Bedürfnis nach Reflektion der eigenen, und damit auch der deutsch-jüdischen, Geschichte besteht.

   Das Jüdische Museum Berlin ist auf dem Weg, das bedeutendste Museum für jüdische Kultur und Geschichte in Deutschland zu werden. Hervorgegangen ist es aus der Mitte der 1970er Jahre eingerichteten Jüdischen Abteilung des Berlin-Museums. Dessen Sammlungs-, Ausstellungs- und Forschertätigkeit hat die solide Grundlage geschaffen, auf der die Arbeit des neuen Jüdischen Museums aufbauen kann. Im Dezember 1998 wurde das Jüdische Museum aus dem Stadtmuseum herausgelöst und in eine selbständige Landesstiftung mit eigenem Personal und eigenem Haushalt überführt. Dies geschah zeitgleich mit der Fertigstellung des außergewöhnlichen Museumsneubaues, der von dem aus Polen stammenden und in den USA lebenden Architekten Daniel Libeskind entworfen wurde. Unter der Museumsleitung des früheren amerikanischen Finanzministers Prof. Dr. W. Michael Blumenthal wurde sodann in den vergangenen zwei Jahren mit besonderem Nachdruck das künftige Konzept des Jüdischen Museums erarbeitet.

2. Ursprünglich nur als Anbau des Stadtmuseums im barocken Kollegienhaus, vormals Sitz des Preußischen Kammergerichts an der Lindenstraße, konzipiert, hat sich der „Libeskindbau“ binnen kurzer Zeit den ihm zustehenden Raum in der Stadt erobert. Neben Sir Norman Fosters neuem Reichstag ist er der architektonische Publikumsmagnet der wiedervereinigten Hauptstadt, und es ist sicher nicht übertrieben, Libeskinds Gebäude als einen der ersten architektonischen Schätze des 21. Jahrhunderts zu bezeichnen.

   Mit seinem metallenen Blitz hat Daniel Libeskind ein konzeptionell einzigartiges Meisterwerk geschaffen, das zutiefst symbolisch den Holocaust und die zerrissene Geschichte der Deutschen und Juden spiegelt. Ein solch programmatisches Gebäude mit Inhalten zu füllen, ist die große Herausforderung. Denn Libeskinds architektonisch-inhaltlicher Ansatz fordert unweigerlich auch für das Ausstellungskonzept innovative ästhetische Grundlagen, die die Verknüpfung zwischen Gedenken und historischer Rekonstruktion im inhaltlichen Konzept reflektieren. Schon in der Architektur wird die Verklammerung der Vernichtungserfahrung mit der allgemeinen Geschichte der Juden in Deutschland deutlich. Einmal gefüllt, wird das Gebäude zu einem architektonischen Ort der Erinnerung, berufen dazu, eine zukunftsweisende Rolle für die erneute Ermöglichung deutsch-jüdischer Begegnungen zu spielen. Dieser programmatische Anspruch ist von großer Tragweite und deshalb dezidiert kulturpolitischer und politischer Natur. Das Jüdische Museum Berlin sendet Signale, die stellvertretend für die Haltung der Bundesrepublik Deutschland stehen und die weltweit als solche verstanden werden.

3. Das Museum, das am 9. September 2001 eröffnet werden soll, teilt sich in verschiedene Abteilungen und wird museologische, pädagogische und wissenschaftliche Aufgaben erfüllen. Hierbei verfolgt es eine aufklärerische Intention mit einer klaren politisch-pädagogischen Zielsetzung: das Streben nach Respekt und für Anerkennung von Minderheiten mit eigener Kultur und Tradition. Das Jüdische Museum will Debatten initiieren, Plattformen bieten und Perspektiven aufzeigen. Es sieht seine Aufgabe darin, bei den Besucherinnen und Besuchern das Bewusstsein für die Notwendigkeit einer Gesellschaft zu schärfen, die Stellung bezieht und sich durch Toleranz auszeichnet.

   In Bezug auf Konzept und Inhalt ist das Jüdische Museum Berlin ein europaweit einmaliges Vorhaben, das wegen seines innovativen Umgangs mit einer äußerst sensiblen Thematik schon im Vorlauf der Eröffnung große internationale Beachtung findet. Das moderne, interaktive Konzept, das sich innovativer, zeitgemäßer Präsentationsformen bedient, zeichnet sich durch Lebendigkeit und Besucherfreundlichkeit aus, ohne dabei die wissenschaftliche Fundierung der Darstellung in Frage zu stellen. Die durchgehende Zweisprachigkeit des Museums trägt dazu bei, es als internationales Projekt von großer Bedeutung zu etablieren.

   Das Museumskonzept orientiert sich vorrangig an den Bedürfnissen der Besucherinnen und Besucher. Es richtet sich an alle Generationen und Bevölkerungsschichten. Besucher und Besucherinnen mit geringen oder keinen Vorkenntnissen finden hier genauso ihren Ort wie Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen und Spezialisten. Es arbeitet mediengestützt mit moderner Informationstechnologie, und seine Konzeption basiert auf den neuesten Erkenntnissen aus dem Bereich des „Visitor and Market Research“.

   Den wissenschaftlichen Kern bildet weiterhin das akademische Konzept. Neu ist die zentrale Bedeutung, die dem WIE zukommt. Komplexe Zusammenhänge werden dem breiten Publikum auf anschauliche Art transparent gemacht: Fragen nach dem Umgang mit dem Publikum, seinen Wünschen und Erwartungen, vor allem im Hinblick auf das, was ihm im Museum an Erfahrungen und Erlebnissen geboten werden soll, werden im Verlauf der Konzeptentwicklung und -umsetzung immer wieder berücksichtigt und erläutert. Das Jüdische Museum bietet intellektuellen, emotionalen und körperlichen Zugang, um unterschiedliche Ansätze und Herangehensweisen befriedigen zu können. Es ist für alle seine Besucher und Besucherinnen informativ, überraschend, herausfordernd.

   Als Ort von internationalem wissenschaftlichem Format versteht sich das Jüdische Museum Berlin als eines der

wichtigsten historischen bzw. kulturhistorischen Museen der Bundesrepublik Deutschland. Es wird bundes- und weltweit mit Museums-, Sammlungs- und Forschungseinrichtungen zusammenarbeiten, und schon bald nach Eröffnung seinen Platz unter den bedeutendsten Zentren jüdischer Kultur in der Welt einnehmen. Als ein Beispiel für seine internationale Bedeutung sei hier das Archiv angeführt, das unter anderem die vollständigen Foto- und Dokumentationsarchive des New Yorker Leo Baeck-Institutes – eine der bedeutendsten Sammlungen der Welt – zur Verfügung stellen wird.

4. Das Jüdische Museum Berlin soll – bei einem Blick in die Zukunft – eine aufklärerische und damit eine politische Funktion erfüllen, indem es eindringlich die Vorteile verdeutlicht, die einer pluralistischen Gesellschaft zufließen, die Minderheiten willkommen heißt und sie integriert. Umgekehrt soll es die Gefahren herausstellen, die mit Intoleranz und Rassismus einhergehen.

   Auch in den Jahrzehnten nach dem Holocaust beeinträchtigen die Folgeerscheinungen des Nationalsozialismus die Kinder und Kindeskinder und deren Blick auf die Welt. Einerseits ist es die Aufgabe des Jüdischen Museums Berlin, die Erinnerung an eine Kultur aufrechtzuerhalten. Zum anderen wird das Jüdische Museum Berlin erheblich dazu beitragen, im ehemaligen Land der Vernichtung, der Katastrophe, neue Möglichkeiten der Entfaltung zu bieten. So ist das Museum ein Ort der Gegenwart. Nicht zuletzt deshalb geht von ihm ein Signal an die Welt aus; ein Signal, das deutlich macht, wie sich Deutschland, das Land der Diskussionen um Integration, der Fremdenfeindlichkeit und der Demonstrationen für Toleranz und Menschlichkeit, zu Beginn des 21. Jahrhunderts seiner Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft gegenüber positioniert.

5. Das Jüdische Museum Berlin ist derzeit eine Stiftung des öffentlichen Rechts des Landes Berlin. Zwischen der Bundesregierung und dem Senat von Berlin ist eine grundsätzliche Verständigung darüber erzielt worden, dass ab dem Jahre 2001 die institutionelle Förderung dieser Einrichtung nur noch allein durch den Bund erfolgen und als Konsequenz daraus sowie der gewandelten Bedeutung des Museums Rechnung tragend dieses in eine Bundesstiftung überführt werden soll. Der Senat von Berlin wird zeitgleich mit dem vorliegenden Entwurf eines Errichtungsgesetzes als actus contrarius einen Gesetzentwurf zur Auflösung der bisherigen Landesstiftung einbringen. In beiden Gesetzentwürfen, die später auch zeitgleich in Kraft treten sollen, ist übereinstimmend ein vollständiger Übergang des Vermögens, der Rechte und Pflichten und der Beschäftigten auf die neue Stiftung vorgesehen.

6. Als Rechtsträger und organisatorischer Rahmen für das Jüdische Museum Berlin soll – auch nach Übernahme in die Verantwortung des Bundes – wie bisher eine selbständige Stiftung des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit dienen. Hierfür sprechen neben der Wahrung der Kontinuität folgende Gründe: Die Gestaltung von historischen bzw. kulturhistorischen Ausstellungen und die Durchführung von Vortrags- und Diskussionsveranstaltungen sowie Seminaren zu Fragen des deutsch-jüdischen Verhältnisses sind keine typischen administrativen Tätigkeiten. Für das Jüdische Museum empfiehlt sich eine Organisationsform, die durch Selbständigkeit ihrer Organe und Gremien objektive und unabhängige Arbeit gewährleistet. Nur durch die Rechtsform der Stiftung ist es möglich, in das leitende Entscheidungsgremium dieser Bundeseinrichtung, den Stiftungsrat, auch Vertreter des Landes Berlin, des Zentralrats der Juden sowie Persönlichkeiten, die sich für die deutsch-jüdische Verständigung engagieren, hineinzunehmen. Schließlich ermöglicht die Rechtsform der Stiftung private Zustiftungen, die zudem nach der Neuregelung des deutschen Stiftungsteuerrechts einer privilegierten Behandlung im Hinblick auf die steuerliche Abzugsfähigkeit unterfallen.

7. Auf den Bundeshaushalt werden jährliche Unterhaltskosten für das Jüdische Museum Berlin zukommen. Für den Betrieb der „Stiftung Jüdisches Museum Berlin“ sind im Bundeshaushalt 2001 und im Finanzplan des Bundes bis 2004 jährlich 24 Mio. DM vorgesehen (Epl. 04).

   Das Gesetz hat keine belastenden Auswirkungen auf den Haushalt der Länder und Kommunen, vielmehr wird der Haushalt des Landes Berlin, das bisher die Finanzierungsverantwortung für das Jüdische Museum hatte, entlastet. Sonstige Kosten sind nicht zu erwarten; Auswirkungen des Gesetzentwurfs auf die Einzelpreise und auf das Preisniveau sind nicht zu erwarten.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1

Die Vorschrift sieht vor, dass der Bund die „Stiftung Jüdisches Museum Berlin“ als bundesunmittelbare rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts mit Sitz in Berlin errichtet.

Die Zuständigkeit des Bundes für die Errichtung einer solchen Stiftung ist gegeben. Nach Artikel 87 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes kann der Bund für Angelegenheiten, für die ihm die Gesetzgebung zusteht, neue bundesunmittelbare Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts durch Bundesgesetz errichten. Zu den hier angesprochenen Körperschaften gehören auch Stiftungen des öffentlichen Rechts.

Nach der Aufgabenverteilung des Grundgesetzes liegt zwar der überwiegende Teil der kulturellen Zuständigkeiten bei den Ländern. Der Bund hat aber im Bereich der Kultur solche (auch ungeschriebene) Zuständigkeiten, ohne die die Aufgaben des Gesamtstaates nicht erfüllbar oder die nur auf bundesstaatlicher Ebene denkbar sind. Befugnisse und Verpflichtungen, die ihrem Wesen nach im bundesstaatlichen Gesamtverband wahrgenommen werden müssen, stehen dem Bund der Natur der Sache nach zu.

Durch den einzigartigen „Libeskindbau“ und die entsprechend weiterentwickelte Ausstellungs- und Dokumentationskonzeption hat das Jüdische Museum Berlin, wie in den allgemeinen Vorbemerkungen ausführlich dargelegt, eine Bedeutung gewonnen, die über ein Landesmuseum hinausgeht. Darstellung und Vermittlung von Kenntnissen über die zwei Jahrtausende alte Geschichte und Kultur der Juden in Deutschland sind nach der Natur der Sache, wenn auch

nicht ausschließlich, Aufgaben des Gesamtstaates. Das historisch wechselhafte deutsch-jüdische Verhältnis mit all seinen Licht- und Schattenseiten – bis hin zur Verfolgung und zum Holocaust unter dem Nationalsozialismus – umfassend und mit internationalem wissenschaftlichem Format aufzuzeigen, kann kein Bundesland durch eine Landeseinrichtung in der erforderlichen Weise leisten. Diese Einsicht hat letztlich zu der Verständigung zwischen dem Berliner Senat und der Bundesregierung geführt, das Jüdische Museum von einer Landesstiftung in eine Bundesstiftung, verbunden mit der Finanzierungsverantwortung des Bundes, zu überführen. Es reiht sich künftig ein in die vom Bund getragenen Kultureinrichtungen mit gesamtstaatlicher Bedeutung wie das „Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland“ und das „Deutsche Historische Museum“.

Die Rechtsform der rechtsfähigen bundesunmittelbaren Stiftung des öffentlichen Rechts entspricht der Zweckbestimmung des Jüdischen Museums Berlin am besten (s. oben unter A.6.).

Zu § 2

Zweck der Stiftung und des von ihr getragenen Museums ist es, zwei Jahrtausende jüdisches Leben in Deutschland zu erforschen und darzustellen, dabei Erinnerungen an die wechselhafte deutsch-jüdische Geschichte aufrechtzuerhalten und gleichzeitig Zukunftsperspektiven aufzuzeigen. Ziel ist es, aufzuzeigen, welchen erheblichen Beitrag Juden und jüdische Gemeinden zur deutschen Kultur, zur Entwicklung der Ökonomie, Politik und Kunst im Lande geleistet haben. Aber das deutsch-jüdische Verhältnis ist auch ein wechselseitiges: Der beträchtliche Einfluss des Christentums und der deutschen Philosophie, Literatur, Musik und aller akademischen Disziplinen auf die Entwicklung des deutschen Judentums sollen gezeigt werden, um so die enge Verknüpfung der Kulturen in ihrer ganzen Breite zu veranschaulichen. Aber es wird auch deutlich gemacht, dass der Nationalsozialismus diese von Höhen und Tiefen gezeichnete Kontinuität für immer unterbrochen hat. Neues entsteht, knüpft aber nicht an das Alte an.

Das Jüdische Museum präsentiert sich als ein modernes, Geschichte(n) vermittelndes Museum, im Geiste des Bonner Hauses der Geschichte, des Museums der Diaspora in Tel Aviv und des Holocaust Memorial Museums in Washington.

Das Museum soll mit der Präsentation einer Dauerausstellung eröffnet werden. Zu diesem Zeitpunkt werden auch das Archiv, die Sammlung, die Pädagogische Abteilung und das Learning Center bereits eingerichtet sein. Diese vier Bereiche werden im Laufe der Zeit kontinuierlich erweitert und ausgebaut. Das Konzept der Wechselausstellungen sieht vor, einzelne Aspekte der Dauerausstellungen zu vertiefen, zu erweitern und in einem neuen Kontext zu beleuchten. Die unterschiedlichen Auseinandersetzungen mit dem Judentum in Historie und Gegenwart werden thematisiert, und experimentelle künstlerische Ansätze junger jüdischer Künstlerinnen und Künstler finden hier ein Forum.

Das Jüdische Museum soll ein Haus des Wissens und der Begegnung werden.

Das Jüdische Museum Berlin als Ort der Information

Die Geschichte Deutschlands kann nur verstanden werden, wenn man den maßgeblichen Einfluss erkennt, den die jüdischen Bürger und Bürgerinnen auf die politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung des Landes hatten. Die deutsch-jüdische Geschichte verlief sehr wechselhaft, mit Phasen der Diskriminierung und Ablehnung, aber auch der Anregung und Annäherung. Das bietet Einblicke in das Leben und die Schicksale von Juden über die Jahrhunderte hinweg: Jahrhunderte, die erfüllt waren von Toleranz wie Verfolgung, großartigen Errungenschaften und Ungerechtigkeiten, die enormen Fortschritt, aber auch tragische Rückschritte und Ausgrenzung sahen. Die Ausstellung zeigt, wie sich die Kulturen im Laufe der Jahrhunderte gegenseitig befruchteten. Die jüdischen Bürger und Bürgerinnen Deutschlands waren und sind wichtige und engagierte Mitglieder der Gesellschaft.

Das Jüdische Museum Berlin bezieht Stellung: Jahrhunderte alte antisemitische Vorurteile werden als solche identifiziert, benannt, und es wird versucht, ihre Ursachen darzustellen. Einen wichtigen Teil des Museums bildet die Verfolgung der deutschen Juden unter dem Nationalsozialismus und die jüdische Reaktion darauf. Ziel ist die Bewusstmachung der schrecklichen Folgen dieser Verbrechen, nicht nur für die Opfer und deren Folgegenerationen, sondern auch für Deutschland selbst. Die Besucher und Besucherinnen sollten daraus Lehren ziehen für ihre aktuellen und künftigen Beziehungen zum „Fremden“ – zu anderen kulturellen, sprachlichen und religiösen Minderheiten.

Eine Folge der Leere, die der Nationalsozialismus hinterlassen hat, sind Unkenntnis und Verunsicherung – Nährboden für Vorurteile und Diskriminierung. Das Jüdische Museum Berlin stellt sich der Problematik, indem es diese Leere mit alten und neuen Inhalten zu füllen versucht. Wie leb(t)en Juden? Was unterscheidet einen jüdischen Deutschen von einem Nicht-Juden? Das Jüdische Museum Berlin wird über jüdische Religion und Kultur aufklären. Das durch Abwesenheit zum Fremden Gewordene wird so greifbar.

Das Jüdische Museum Berlin als Ort der Forschung

Das Jüdische Museum Berlin wird zum internationalen Bildungs- und Forschungsinstitut. Eine seiner Aufgaben wird in der Betreuung von Gastprofessoren, Gastprofessorinnen, Gastforschern und -forscherinnen bestehen, die mit dem Archiv- und Museumsmaterial des Jüdischen Museums arbeiten: das Jüdische Museum Berlin als internationaler Treffpunkt hochkarätiger Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen, als Forschungsstätte, die einen Austausch auf höchstem wissenschaftlichen Niveau bietet und aus der neue Erkenntnisse und Impulse hervorgehen.

So wird das Jüdische Museum Berlin schon sicherlich bald zu einer zentralen Schaltstelle im Netzwerk nationaler und internationaler Forschungsprogramme erwachsen. In dem umfangreichen Archiv wird es eine Vielzahl persönlicher und familiärer Berichte geben. Die Mission dieses einzigartigen Ortes der Information und Konservation ist es, Historie(n) lebendig zu erhalten und die Stimmen der Überlebenden nicht verstummen zu lassen.

Das Jüdische Museum Berlin als Ort der Bildung

Das Learning Center und die Pädagogische Abteilung des Jüdischen Museums Berlin stellen ein umfassendes Angebot bereit, das weit über die Inhalte der Dauerausstellung hinausgeht. Beide Institutionen bieten fundiert recherchierte und hervorragend aufgearbeitete Informationsmaterialien für die Museumsbesucher und Museumsbesucherinnen, Pädagogen und Pädagoginnen, Dozenten und Dozentinnen von Schulen, Weiterbildungszentren und Universitäten, aber auch für Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen und Forscher und Forscherinnen.

Das Jüdische Museum Berlin als Ort der Begegnung

Das Jüdische Museum Berlin sieht sich als Treffpunkt und Zentrum für alle an deutsch-jüdischer Geschichte Interessierten. Ein vielfältiges Vortrags- und Diskussionsprogramm mit Konferenzen, Seminaren und Symposien für internationale Spezialisten, aber auch für die breite Öffentlichkeit, bietet Raum für Dialog und Begegnung. Binnen kürzester Zeit wird sich das Jüdische Museum Berlin so deutschlandweit als ein zentraler Ort des Austauschs etablieren und als wichtiger europäischer Multiplikator internationale Netzwerke aufbauen und bereichern.

Zu § 3

Die neue Bundesstiftung übernimmt in vollem Umfang das Vermögen der bisherigen Landesstiftung. Durch ein gleichzeitiges Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes und des Auflösungsgesetzes des Landes Berlin soll das Vermögen unmittelbar auf die Bundesstiftung übergehen.

Zur Erfüllung des Stiftungszwecks muss die Stiftung mit entsprechenden Mitteln aus dem Bundeshaushalt ausgestattet werden. Absatz 2 bildet zugleich eine Leitlinie für den Stiftungsrat hinsichtlich des Haushaltsplans, dessen Rahmen durch den jeweils im Bundeshaushalt bezifferten Zuschuss festgelegt ist.

Nach Absatz 3 kann die Stiftung Zuwendungen (Geld oder Sachzuwendungen) für ihre in § 2 genannten Zwecke von dritter Seite entgegennehmen. Das können auch Zustiftungen zum Stiftungskapital sein. Die Stiftung öffnet sich außerdem insoweit für Zuwendungen Dritter, als unter dem Dach des Jüdischen Museums Berlin zweckgebundene unselbständige Stiftungen oder Sonderfonds, etwa bei Übernahme kompletter Nachlässe oder Archive, gebildet werden können. Diese können überdies auch einen vom jeweiligen Spender oder von der Spenderin festzulegenden Namen tragen. Hierzu bedarf es der Zustimmung des Stiftungsrates. Der Bundesminister der Finanzen ist bereit, in den jährlichen Wirtschaftsplänen der Stiftung eine Regelung aufzunehmen, dass die erhaltenen Zuwendungen nicht den im entsprechenden Haushaltsjahr bewilligten Bundeszuschuss absenken.

Absatz 5 stellt sicher, dass Erträgnisse und Einnahmen ausschließlich dem Stiftungszweck zugute kommen.

Zu § 4

Zur Konkretisierung der gesetzlichen Bestimmungen und zur Regelung der Verfahrensabläufe innerhalb der Stiftungsorgane gibt sich die Stiftung nach ihrer Errichtung eine Satzung. Der Erlass bzw. die Änderung der Satzung kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Stiftungsrates erfolgen. Bis zum Erlass der Satzung soll als Übergangslösung diejenige der aufgelösten Landesstiftung in entsprechender Anwendung fortgelten (siehe die Übergangsregelung des § 16 Abs. 3).

Zu § 5

In dieser Vorschrift werden die Stiftungsorgane festgelegt. Eine Ausweitung der Stiftungsorgane ist damit ausgeschlossen. Die Zusammensetzung und Funktion der Gremien und des Direktors bzw. der Direktorin werden in den folgenden Paragraphen näher erläutert und gesetzlich festgeschrieben.

Zu § 6

Die Vorschriften regeln Zusammensetzung und Aufgabenstellung des Stiftungsrates. Die Zusammensetzung des Stiftungsrates soll eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen dem Bund, dem Land Berlin und der jüdischen Religionsgemeinschaft in Deutschland gewährleisten.

Dem Stiftungsrat obliegen die Aufgaben des leitenden Organs einer Stiftung. Als Beispiele für die vom Stiftungsrat zu treffenden Entscheidungen sind insbesondere die Grundzüge der Programm- und Ausstellungsgestaltung, der Erlass der Satzung, der Beschluss über den Haushaltsplan, die bedeutsamen Personalentscheidungen sowie die Überwachung der Tätigkeit des Direktors oder der Direktorin aufgeführt. Welche Personalentscheidungen bedeutsam sind, soll in der Satzung festgelegt werden.

Zu § 7

Das Verfahren im Stiftungsrat entspricht im Grundsatz demjenigen der Vorgängerstiftung. Allerdings darf in Haushaltsangelegenheiten nicht gegen die Stimmen der Vertreter und Vertreterinnen des Bundes entschieden werden. Die Position des oder der Vorsitzenden wird in Absatz 3 hervorgehoben. Seine oder ihre Stimme gibt den Ausschlag, um „Patt-Situationen“ bei Abstimmungen in dem Gremium zu vermeiden. Da der Beirat die Aufgabe hat, den Stiftungsrat zu beraten, ist es sinnvoll, dass neben dem Direktor oder der Direktorin der oder die Vorsitzende des Beirates an seinen Sitzungen mit beratender Stimme teilnimmt. Dem Stiftungsrat soll jedoch ermöglicht werden, im Einzelfall eine Sitzung ohne den Direktor bzw. die Direktorin oder den Beiratsvorsitzenden bzw. die Beiratsvorsitzende durchzuführen. Weitere Einzelheiten, etwa die Teilnahme Dritter an seinen Sitzungen, kann der Stiftungsrat in seiner Satzung regeln.

Zu § 8

Der Direktor oder die Direktorin ist ausführendes Organ der Stiftung. Seine/Ihre Aufgaben sind in § 8 aufgezählt. Für seine/ihre Berufung ist der Stiftungsrat als das leitende Organ der Stiftung zuständig, das zuvor jedoch den Beirat anzuhören hat. Da die Stiftung Teil der bundesunmittelbaren öffentlichen Verwaltung ist, soll die Berufung des Direktors oder der Direktorin nur mit den Stimmen der Vertreter und Vertreterinnen der Bundesregierung im Stiftungsrat möglich sein. Für das Anstellungsverhältnis des Direktors oder der Direktorin gelten die Regelungen des § 12.

Zu § 9

Ein unabhängiges Gremium von Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen und Fachleuten mit ausgewiesenem Engagement im Bereich des Stiftungszwecks soll den Stiftungsrat und den Direktor oder die Direktorin auf deren Anfrage oder aus eigener Initiative beraten. Der Stiftungsrat soll den Beirat grundsätzlich zu allen fachlichen Fragen von besonderer Bedeutung hören.

Zu § 10

Die Vorschrift legt fest, dass die Tätigkeit im Stiftungsrat und Beirat unentgeltlich ausgeübt wird.

Zu § 11

Hierdurch wird die Prüfung der Stiftung durch den Bundesrechnungshof sichergestellt. Außerdem wird die Rechtsaufsicht durch die auf Bundesebene für die Kultur zuständige oberste Bundesbehörde festgelegt.

Zu § 12

Absatz 1 stellt klar, dass die Geschäfte der Stiftung im Regelfall von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen wahrgenommen werden. Die Begründung von Beamtenverhältnissen soll die Ausnahme sein. Soweit neue Arbeitsverhältnisse begründet werden, unterliegen diese den beim Bund geltenden Regelungen.

Absatz 2 schafft eine Grundlage für die Übernahme der bisherigen Mitarbeiter des Jüdischen Museums Berlin. Durch die Übernahme aller Verpflichtungen durch den Bund wird eine rechtliche Verschlechterung des Besitzstandes der Mitarbeiter ausgeschlossen. Die Stiftung hat dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche Sozialleistungen und insbesondere die Zusatzversorgung bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder unverändert fortgeführt werden. Bereits zurückgelegte Beschäftigungs- und Dienstzeiten werden nach dem Bundesangestelltentarif (BAT) anerkannt.

Die Dienstherrenfähigkeit in Absatz 3 ist vor allem zur Übernahme des einzigen bestehenden Beamtenverhältnisses erforderlich. Für die dienstrechtlichen Folgen gelten unmittelbar die Vorschriften des III. Abschnitts des Beamtenrechtsrahmengesetzes (§§ 128 ff. BRRG). Der vorliegende Fall des Übertritts kraft Gesetzes (§ 128 Abs. 4 i. V. m. Abs. 1 BRRG) bedeutet – wie die Versetzung zu einem anderen Dienstherrn – eine Fortsetzung des Beamtenverhältnisses auf der Basis des beim abgebenden Dienstherrn erreichten Status und bedarf der schriftlichen Bestätigung durch die neue Körperschaft (§ 129 Abs. 1 und 2 BRRG).

Zu § 13

Da das Jüdische Museum Berlin als Stiftung des öffentlichen Rechts errichtet wird, sollte die Öffentlichkeit über die Tätigkeit der Stiftung in regelmäßigen Abständen unterrichtet werden. Der vorzulegende Bericht ist ein wichtiger Beitrag dazu, die Arbeit des Museums nach außen transparent zu machen. Die Berichterstattung soll deshalb nicht nur eine Rückschau sein, sondern überdies einen Ausblick auf die weiteren Vorhabenplanungen enthalten.

Zu § 14

Die Stiftung kann zur Deckung ihrer Kosten Gebühren und sonstige Entgelte für die Benutzung ihrer Einrichtungen und für Veranstaltungen erheben.

Zu § 15

Die Vorschrift regelt das Recht, ein Dienstsiegel zu führen. Das Dienstsiegel soll den amtlichen Äußerungen oder Erklärungen der Stiftung urkundlichen Wert geben.

Zu § 16

Diese Vorschrift regelt einen umfassenden Rechtsübergang, da die Bundesstiftung an die Stelle der bisherigen Landesstiftung, die gleichzeitig aufgelöst wird, treten soll. Sie stellt klar, dass der Direktor der Vorgängerstiftung sein Amt auch in der neuen Stiftung behält. Den anderen Beschäftigten wird ebenfalls eine Besitzstandsgarantie gegeben (siehe § 12). Um den Übergang auch ansonsten ohne Reibungsverluste durchführen zu können, soll – trotz Auflösung der Landesstiftung – deren Satzung im Wege einer statischen Verweisung vorübergehend noch analog weitergelten.

Zu § 17

Das Errichtungsgesetz soll bis zur Neueröffnung des Jüdischen Museums am 9. September 2001 in Kraft getreten sein. Damit die für den Vermögens-, Rechts- und Personalübergang notwendige Zeitgleichheit der Auflösung der bisherigen Landesstiftung und der Gründung der Bundesstiftung gewährleistet wird, ist eine Angleichungsklausel für das Inkrafttreten des Berliner Auflösungsgesetzes und des Bundes-Errichtungsgesetzes notwendig. In Abstimmung mit dem Berliner Senat wird unter der Berücksichtigung der zu erwartenden Dauer beider Gesetzgebungsverfahren der 1. September 2001 als Inkrafttretensdatum angestrebt. In beiden Gesetzgebungsverfahren soll auf diese zeitliche Harmonisierung des Inkrafttretens geachtet werden. Das Inkrafttreten ist anschließend im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333